

Gutachten Fall 4

Strafbarkeit des B:

A. B könnte sich wegen eines versuchten Totschlags nach §§ 212 I, 22, 23 I StGB¹ strafbar gemacht haben, indem er mit einem Skalpell auf C einstach.

I. C ist nicht tot, so dass die Tat mangels tatbestandsmäßigem Erfolgseintritt nicht vollendet wurde. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Totschlag aufgrund der angedrohten Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe um ein Verbrechen (vgl. § 12 I), so dass der Versuch gemäß § 23 I strafbar ist.

II. B müsste mit Tatentschluss, also vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz verlangt den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale. B ging davon aus, dass C infolge der durch das Skalpell herbeigeführten Verletzungen ums Leben kommen könnte und nahm dies auch billigend in Kauf. Er handelte somit mit *dolus eventualis* hinsichtlich des Todeseintritts bei C und verfügte mithin über den erforderlichen Tatentschluss.

III. B müsste auch unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt haben. Ein unmittelbares Ansetzen ist zu bejahen, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschritten und eine objektive Ausführungshandlung vorgenommen hat, die nach seiner Vorstellung von der Tat ohne weitere wesentliche Zwischenakte in die tatbestandliche Ausführungshandlung einmünden soll. Vorliegend hat B bereits auf C eingestochen und damit diejenige Handlung vorgenommen, die nach seiner Vorstellung von der Tat geeignet war den tatbestandlichen Erfolg (d.h. den Tod des C) unmittelbar herbeizuführen. Er hat daher die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschritten und eine Handlung vorgenommen die ohne weitere Zwischenakte den tatbestandlichen Erfolg herbeiführen sollte. Ein unmittelbares Ansetzen ist somit zu bejahen.

IV. B müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Rechtswidrig handelt, wenn keine Rechtfertigungsgründe zur Seite stehen. Rechtfertigungsgründe sind vorliegend nicht ersichtlich, so dass B auch rechtswidrig handelte.

V. B müsste weiterhin schuldhaft gehandelt haben. Schuldhaft handelt, wenn keine Entschuldigungs- oder Schuldausschlussgründe zur Seite stehen. Vorliegend sind keine Entschuldigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich, so dass B schuldhaft handelte.

VI. Fraglich ist, ob B gemäß § 24 strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten ist, indem er darauf verzichtete ein weiteres Mal auf den C einzustechen.

1. Ein Rücktritt wäre von vornherein ausgeschlossen, wenn der Versuch insgesamt fehlgeschlagen ist. Ein Versuch ist unproblematisch dann fehlgeschlagen, wenn der Täter davon ausgeht, den angestrebten Erfolg im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den ursprünglich vorgesehenen, oder den ihm in der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr herbeiführen zu können. Fraglich ist demgegenüber, ob ein Fehlschlag auch dann vorliegt, wenn ein ursprünglich vom Täter für erfolgstauglich gehaltenes Mittel den

¹ Nicht anders benannte §§ sind solche des StGB.

tatbestandlichen Erfolg zwar nicht herbeigeführt hat, der Täter jedoch davon ausgeht den Erfolg im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang durch Wiederholung der ersten oder Vornahme einer alternativen Ausführungshandlung noch herbeiführen zu können.

- a) Nach der Einzelaktstheorie sind alle vom Täter vorgenommenen Ausführungshandlungen als eigenständige Versuche anzusehen. Ein Fehlschlag ist also immer schon dann gegeben, wenn ein vom Täter für erfolgstauglich gehaltenes Mittel den angestrebten Erfolg nicht herbeigeführt hat und zwar selbst dann, wenn der Täter davon ausgeht durch weitere Ausführungshandlungen den tatbestandlichen Erfolg im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang noch herbeiführen zu können. Vorliegend hielt B das Zustecken mit dem Skalpell für geeignet, den Tod des C herbeizuführen. Da der C jedoch nicht lebensbedrohlich verletzt wurde, ist der Versuch hiernach fehlgeschlagen, obgleich B davon ausging, dass er C durch weiteres Zustecken mit dem Skalpell ums Leben bringen könnte.
- b) Nach der Gesamtbetrachtungslehre ist ein Versuch erst dann fehlgeschlagen, wenn der Täter davon ausgeht, den angestrebten Erfolg im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang nicht mehr herbeiführen zu können. Das Fehlgehen eines ersten, für erfolgstauglich gehaltenen, Mittels führt hiernach dann nicht dazu, dass der Versuch insgesamt fehlgeschlagen ist, wenn der Täter davon ausgeht, durch Wiederholung der ersten Ausführungshandlung oder Anwendung eines anderen – ihm in der konkreten Situation zur Verfügung stehenden – Mittels, den tatbestandlichen Erfolg gleichwohl noch in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang herbeiführen zu können. Vorliegend war es B zwar nicht gelungen, C durch den ersten Stich zu töten, jedoch ging er davon aus, C unmittelbar anschließend durch einen weiteren Stich ums Leben bringen zu können, so dass nach der Gesamtbetrachtungslehre der Versuch nicht fehlgeschlagen ist.
- c) Somit wäre vorliegend nach der Einzelaktstheorie ein Rücktritt infolge des Fehlschlags ausgeschlossen, während nach der Gesamtbetrachtungslehre kein Fehlschlag vorläge und B daher grundsätzlich von der Tat zurücktreten könnte. Die Einzelaktstheorie enthält die zutreffende Feststellung, dass es den Täter, dessen Verwirklichungsbemühungen den Taterfolg nicht herbeigeführt haben, nicht privilegieren kann, wenn er auf die Durchführung völlig andersartiger Ausführungshandlungen verzichtet; im Übrigen begegnet sie jedoch erheblichen Bedenken. Die Einzelaktstheorie reißt objektiv einheitliche Lebensvorgänge willkürlich auseinander und zerlegt sie in schwer voneinander zu trennende Teile. Hierdurch führt sie zu einer bedenklichen Beschränkung der Rücktrittsmöglichkeiten und zu erheblichen Wertungswidersprüchen. Hätte beispielsweise im hier zu beurteilenden Fall der B den C durch den ersten Stoß lebensbedrohlich verletzt, so hätte er auch auf der Grundlage der Einzelaktstheorie unproblematisch zurücktreten können, wenn er freiwillig die erforderlichen Rettungsmöglichkeiten einleitet (§ 24 I S. 1 2. Alt.). Demgegenüber soll im vorliegenden Fall, in dem es dem B nicht gelungen ist den C lebensbedrohlich zu verletzen, der erste Stoß mit dem Skalpell als abgeschlossene, fehlgeschlagene Tat zu bewerten sein, mit der Folge, dass der Rücktritt ausgeschlossen ist. Dass es den Täter prämiieren soll, dass es ihm gelungen ist möglichst nah an die Deliktsverwirklichung heranzurücken, erscheint nicht begründbar. Zuletzt sprechen auch Gedanken des Opferschutzes gegen die Einzelaktstheorie, da die Annahme eines fehlgeschlagenen Versuchs dazu führt, dass der Täter sich in einer Situation wiederfindet, in der es für seine Bestrafung nicht

mehr wesentlich darauf ankommt, ob er die Tat vollendet oder nicht, so dass ihm ein Anreiz genommen wird, das Opfer „zu verschonen“. Folglich ist der Gesamtbetrachtungslehre zu folgen und ein Fehlschlag abzulehnen.

2. Welches objektive Rücktrittsverhalten der Täter vornehmen muss, bestimmt sich danach, ob ein beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt. Ein unbeendeter Versuch ist gegeben, wenn der Täter zum Zeitpunkt der letzten Ausführungshandlung davon ausgeht, noch nicht alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan zu haben. Demgegenüber ist ein beendeter Versuch anzunehmen, wenn der Täter zum Zeitpunkt der letzten Ausführungshandlung davon ausgeht, dass er alles seinerseits zur Verwirklichung des Tatbestandes Erforderliche getan hat. Vorliegend erkannte B, dass C durch den ersten Stoß mit dem Skalpell nicht lebensbedrohlich verletzt wurde. Folglich ging er davon aus, noch nicht alles zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges erforderliche getan zu haben, so dass vorliegend von einem unbeendeten Versuch auszugehen ist. Beim unbeendeten Versuch kann der Täter gemäß § 24 I S. 1 1. Alt. Straffreiheit grundsätzlich bereits dadurch erlangen, dass er die weitere Ausführung der Tat aufgibt, also einfach nicht weiterhandelt. Fraglich ist jedoch, ob der Rücktritt vom unbeendeten Versuch ausnahmsweise ausgeschlossen sein könnte. Vorliegend ging es dem B in erster Linie darum, sich an C zu rächen, ihm also einen „Denkzettel“ zu verpassen. Da seine Rachegefühle infolge der bei C hervorgerufenen Schockreaktion befriedigt wurden und er somit sein außertatbestandliches Handlungsziel bereits erreicht hatte, stellt sich die Frage, ob er gleichwohl durch schlichtes Nichtweiterhandeln strafbefreiend vom Versuch zurücktreten konnte.

- a) Nach einem Teil der älteren Rechtsprechung und der in der Literatur wohl vorherrschenden Auffassung ist ein Rücktritt vom unbeendeten Versuch ausgeschlossen, wenn der Täter durch die bisherigen Ausführungshandlungen seine außertatbestandlichen Ziele bereits erreicht hat. Denn in diesem Fall könne der Täter nichts mehr aufgeben, so dass eine honorierbare Rücktrittsleistung insgesamt ausgeschlossen sei. Da es dem B vorliegend primär darum ging, sich an dem C zu rächen, und ihm dies auch gelungen ist, ist nach dieser Auffassung ein Rücktritt daher ausgeschlossen.
- b) Der große Strafsenat des BGH und ein Teil der Literatur vertreten demgegenüber die Auffassung, dass ein Rücktritt nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass der Täter sein außertatbestandliches Handlungsziel durch seine bisherigen Ausführungshandlungen bereits erreicht hat. Hiernach wäre ein Rücktritt von B vorliegend nicht dadurch ausgeschlossen, dass er bereits durch das erste Zustecken seine Rachegefühle befriedigt und damit seine außertatbestandlichen Handlungsziele erreicht hatte.
- c) Gegen die erste Auffassung spricht, dass sie sich zu weit vom Gesetzeswortlaut entfernt. Was der Täter nach § 24 I S. 1 1. Alt. aufgeben muss, ist die weitere Ausführung „der Tat“, also der jeweils umschriebene gesetzliche Tatbestand (vgl. auch § 11 I Nr. 5). Im Fall des Versuches des § 212 ist vom Täter also allein zu fordern, dass er darauf verzichtet, den Todeseintritt herbeizuführen, auf hierüber hinausgehende Absichten und Pläne stellt § 24 I S. 1 1. Alt. gerade nicht ab. Für den Erhalt der Rücktrittsmöglichkeiten in Fällen wie dem vorliegenden, in denen der mit dolus eventualis handelnde Täter seine außertatbestandlichen Ziele bereits erreicht hat, spricht darüber hinaus, dass er andernfalls schlechter gestellt wird als derjenige Täter, der mit dolus directus handelt, aber keine außertatbestandlichen Ziele verfolgt. Wäre es dem B allein darauf angekommen, den C zu töten und würde er davon ausgehen

durch den ersten Stich keine Lebensgefahr geschaffen zu haben, könnte er auf der Grundlage der Gesamtbetrachtungslehre unproblematisch durch schlichtes Nichtweiterhandeln strafbefreiend von der Tat zurücktreten. Warum dem lediglich mit dolus eventualis handelnden Täter die Rücktrittsmöglichkeit ausgeschlossen sein soll, nur weil er seine außertatbestandlichen Ziele erreicht hat, leuchtet demgegenüber nicht ein. Zuletzt sprechen wiederum Gedanken des Opferschutzes für die hier vertretene Auffassung, denn das Opfer hat ein Interesse daran, dass dem Täter auch bei Eintritt seiner außertatbestandlichen Ziele die Rücktrittsmöglichkeit erhalten bleibt, damit er sich nicht in einer Situation wiederfindet, in der es für die Sanktionierung seines Verhaltens keinen maßgeblichen Unterschied macht, ob er die Tat weiter ausführt oder nicht. Folglich ist der zweiten Ansicht zu folgen und die Rücktrittsmöglichkeit nicht infolge des Erreichens außertatbestandlicher Handlungsziele ausgeschlossen. Somit führt auch der Umstand, dass die Rachegefühle des B bereits durch den ersten Stich mit dem Skalpell befriedigt wurden, nicht dazu, dass er vom Versuch nicht mehr zurücktreten konnte.

- d) B müsste die weitere Ausführung der Tat aufgegeben haben. B verzichtete darauf ein weiteres mal auf den C einzustechen, und behielt sich auch nicht vor den C noch zu einem späteren Zeitpunkt zu töten. Somit gab er die weitere Ausführung der Tat auf.²

3. Zuletzt müsste B auch freiwillig gehandelt haben. Freiwilligkeit ist zu bejahen, wenn der Täter aus autonomen Motiven handelte, also weder durch eine äußere Zwangslage daran gehindert, noch durch einen seelischen Druck unfähig wurde, die Tat zu vollenden. Vorliegend stand der B nicht unter äußerem bzw. inneren Druck und war daher „Herr seiner Entschlüsse“, so dass er autonom und mithin insgesamt freiwillig handelte.³

4. Folglich ist B strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten.

VII. B hat sich nicht nach §§ 212 I, 22, 23 I strafbar gemacht.

B. B könnte sich wegen einer gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223, 224 I Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 strafbar gemacht haben, indem er mit einem Skalpell auf C einstach.

I. Objektiver Tatbestand:

1. B müsste C körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Das körperliche Misshandeln erfasst neben Substanzverletzungen jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit nicht nur

² Ob es für ein „Aufgeben der weiteren Ausführung der Tat“ im Sinne von § 24 I S. 1 I. Alt. ausreicht, wenn der Täter auf weitere Ausführungshandlungen verzichtet, sich jedoch vornimmt die Tat zu einem anderen Zeitpunkt zu verwirklichen, oder ob der Täter endgültig von der Tat Abstand nehmen muss, sich also keinerlei weitere Ausführungshandlungen vorbehalten darf, ist umstritten. Im vorliegenden Fall kommen beide Auffassungen augenscheinlich zum gleichen Ergebnis, so dass Sie den Streit nicht darstellen müssen. Durch den Hinweis, dass B sich nicht vorbehält den C zu einem anderen Zeitpunkt zu töten, verdeutlichen Sie dem Korrektor jedoch, dass Sie den Streit kennen.

³ Wann der Täter freiwillig handelt ist ebenfalls umstritten, die Unterscheidung zwischen „autonomen“ und „heteronomen“ Rücktrittsmotiven ist jedoch in der Übungsliteratur die mit Abstand gebräuchlichste. Wenn in der Klausur an dieser Stelle kein Problem liegt, sollten Sie die anderen Auffassungen (die auf die „Maßstäbe der Verbrechervernunft“ abstellen, bzw. danach fragen, ob der Täter sich in einer der in § 35 umschriebenen Drucksituationen befand) nicht ansprechen.

unerheblich beeinträchtigt. Vorliegend hat der B bei dem C durch das Zustechnen mit dem Messer eine Wunde verursacht und somit eine Substanzverletzung herbeigeführt. Ein körperliches Misshandeln ist somit gegeben.

2. B könnte die körperliche Misshandlung mit einem gefährlichen Werkzeug begangen haben. Gefährliches Werkzeug ist jeder bewegliche Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und Art seiner konkreten Verwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel geeignet ist erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Das Skalpell ist sowohl nach seiner Beschaffenheit und insbesondere in Folge seiner konkreten Verwendung (d.h. Stich in den Hals) geeignet erhebliche Verletzungen herbeizuführen, so dass es sich um ein gefährliches Werkzeug handelt.

3. B könnte die Tat auch mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen haben. Überfall ist jeder plötzliche und unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen. Der Überfall ist hinterlistig, wenn der Täter seine wahren Absichten planmäßig berechnend verdeckt, um gerade hierdurch dem Angegriffenen die Verteidigung zu erschweren. Zwar rechnete der C vorliegend beim Passieren der Säule nicht mit einem Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit, so dass das Zustechnen mit dem Skalpell für ihn unerwartet erfolgte. Jedoch trat der B gegenüber dem C nicht planmäßig berechnend auf, sondern nutzte schlicht einen bloßen Überraschungsmoment aus, was für § 224 I Nr. 3 gerade nicht ausreicht. Die Tat wurde also nicht mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen.

4. B könnte die körperliche Misshandlung jedoch mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen haben. Eine das Leben gefährdende Behandlung ist gegeben, wenn die Körperverletzung nach den Umständen des Einzelfalls generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen.⁴ Das Stechen eines Skalpells in den Hals des Opfers ist grundsätzlich geeignet, dessen Leben in Gefahr zu bringen, so dass eine das Leben gefährdende Behandlung vorliegt.

II. Subjektiver Tatbestand:

B müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz verlangt den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Vorliegend wollte der B den C mit dem Skalpell verletzen. Auch war ihm bewusst, dass es durch das Zustechnen in den Hals zu lebensbedrohlichen Verletzungen kommen könnte. Folglich handelte B insgesamt vorsätzlich bezüglich der Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges und einer das Leben gefährdenden Behandlung.

III. B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

IV. B hat sich wegen einer gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223, 224 I Nr. 2, Nr. 5 strafbar gemacht.

⁴ Beachte: Nach einer Mindermeinung ist bei § 224 I Nr. 5 erforderlich, dass das Opfer tatsächlich in Lebensgefahr gerät.

Strafbarkeit des A:

A. A könnte sich wegen einer Beihilfe zum versuchten Totschlag nach §§ 212 I, 22, 23 I, 27 strafbar gemacht haben, indem er B das Skalpell überreichte.

I. Objektiver Tatbestand:

1. Es müsste eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat vorliegen. Eine solche stellt der von B verwirklichte versuchte Totschlag dar. Dass B strafbefreiend von diesem Versuch zurückgetreten ist, ändert nicht am Vorliegen einer teilnahmefähigen Haupttat, da es sich beim Rücktritt um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund handelt.

2. A müsste B Hilfe geleistet haben. Ein Hilfeleisten liegt in jedem Tatbeitrag der die Haupttat erleichtert oder ermöglicht, oder die vom Täter begangene Rechtsgutsverletzung verstärkt hat. A hat B das Skalpell übergeben, mit dem dieser zu einem späteren Zeitpunkt mit Tötungsvorsatz auf C eingestochen hat. Durch die Weitergabe des Skalpells hat A es B also überhaupt erst ermöglicht, den Tatplan auf die vorgestellte Art und Weise durchzuführen, so dass er diesem bei der Haupttat Hilfe geleistet hat. Mithin ist der objektive Tatbestand insgesamt erfüllt.⁵

II. Subjektiver Tatbestand:

1. A müsste vorsätzlich bezüglich der Haupttat gehandelt, es also zumindest für möglich gehalten haben, dass der C in Folge des Zusteichens mit dem Skalpell ums Leben kommt. Jedoch hielt A es vorliegend für ausgeschlossen, dass B den C lebensbedrohlich verletzt. Folglich handelte A nicht vorsätzlich bezüglich der Haupttat.

2. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

III. A hat sich nicht nach §§ 212 I, 22, 23 I, 27 strafbar gemacht.

B. A könnte sich wegen einer Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung nach §§ 224 I Nr. 2, Nr. 5, 27 strafbar gemacht haben.

I. Objektiver Tatbestand:

1. B hat eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 I Nr. 2, Nr. 5 verwirklicht, so dass eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat vorliegt.

2. Durch die Übergabe des Skalpells hat A es dem B ermöglicht, seinem Tatplan entsprechend auf C einzustechen und hierdurch körperlich zu misshandeln. Zugleich hat A hierdurch die Voraussetzungen geschaffen, aus denen sich ergibt, dass B die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges und einer das Leben gefährdenden Behandlung begehen konnte. A hat dem B folglich Hilfe geleistet und hierdurch den objektiven Tatbestand verwirklicht.

⁵ Welche Voraussetzungen der Gehilfenbeitrag (insb. im Bereich der Kausalität) erfüllen muss, ist umstritten. Wenn – wie vorliegend – ein „Hilfe leisten“ unproblematisch bejaht werden kann, sollten Sie auf den diesbezüglichen Meinungsstreit allenfalls dann (kurz!) eingehen, wenn Sie hierfür Zeit haben.

II. Subjektiver Tatbestand:

1. A müsste zunächst vorsätzlich bezüglich der Haupttat gehandelt haben. A wusste, dass B mit dem Skalpell auf C einstechen wollte, um ihm „eins auszuwischen“. Darüber hinaus hielt er es zwar für möglich, dass es beim C zu schweren Verletzungen kommen könnte, ging aber nicht davon aus, dass B eine auch nur abstrakt lebensbedrohliche Verletzungshandlung vornehmen würde.⁶ A wusste und wollte somit, dass B mit dem Skalpell auf den C einsticht, ohne hierbei eine Verletzung zu verursachen, die geeignet ist, das Leben des C in Gefahr zu bringen. A handelte mithin vorsätzlich bezüglich der von B begangenen Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges. Demgegenüber ging er nicht davon aus, dass B das Skalpell in einer das Leben gefährdenden Art und Weise einsetzen würde, so dass er diesbezüglich nicht vorsätzlich handelte.

2. Weiterhin müsste A auch vorsätzlich bezüglich des Hilfeleistens gehandelt haben. Vorliegend wusste A, dass B das von ihm überreichte Skalpell für die Körperverletzung verwenden würde und wollte dies aus. Er handelte folglich vorsätzlich bezüglich des Hilfeleistens, so dass der subjektive Tatbestand bezüglich des Hilfeleistens zu einer Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges erfüllt ist.

III. A handelte zuletzt rechtswidrig und schuldhaft.

IV. A hat sich wegen einer Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung nach §§ 224 I Nr. 2, 27 strafbar gemacht.

Ergebnis: B hat sich wegen einer gefährlichen Körperverletzung nach § 224 I Nr. 2, Nr. 5, A wegen einer Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung nach §§ 224 I Nr. 2, 27 strafbar gemacht.

⁶ Bei § 224 I Nr. 5 ist umstritten, ob es tatsächlich zu einer lebensbedrohlichen Verletzung gekommen sein muss, oder ob es ausreicht, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, die generell geeignet ist, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen (so die h.M.). Vorliegend braucht der Streit nicht entschieden zu werden, da A selbst eine abstrakt lebensbedrohliche Verletzungshandlung für ausgeschlossen hielt. Auch hier können Sie dem Korrektor verdeutlichen, dass Sie den Meinungsstreit kennen, indem sie darauf hinweisen, dass A nicht davon ausging, dass B eine „auch nur abstrakt lebensbedrohliche Verletzungshandlung vornehmen würde“.